

Kirche gänzlich unbekannt und ein rein staatliches Ehehinderniß, dessen Nichtbeachtung die Ehe eines Wehrpflichtigen nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt macht; jedoch setzen sich die Dawiderhandelnden, oder auch nur zur Uebertretung schuldbar Mitwirkenden der Strafe aus, die der §. 45 des Wehrgesetzes androht mit folgenden Worten: „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von 3 Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.“ (Cf. Symersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen. Olmütz. Kramar und Brohazka. 1874.)

Admont.

Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein.

VI. (Ein Preisrichter.) Rudolf, ein Wirthschaftspfarrrer zu Rothwies, Mitglied und Ausschußmann des landwirthschaftlichen Bezirksvereines zu Halm, als solcher auch Preisrichter bei der landwirthschaftlichen Ausstellung (Stierschau) daselbst, bemerkt am Ausstellungsplatze die Bauerswitwe Z. aus seiner Pfarre und wünscht ihr im Stillen den ersten Preis. Nach gehaltener Umschau reflectirt er bei sich selbst also: Der anderthalbjährige Stier der Witwe Z. ist zwar nicht der schönste aus allen ausgestellten, aber jedenfalls eines

Breises würdig; ich kenne die Z. als eine brave strebsame Hauswirthin; auch weiß ich gewiß, daß sie das Thier selbst gezüchtet hat, wie schon früher mehrere; sie hatte auch am weitesten her zum Ausstellungsorte, also mehr Mühe und Opfer; der erste Preis wäre für sie eine Anerkennung ihres Eifers, das Geld käme ihr in ihrer Dürftigkeit sehr gut zu Statten; für mich und meine Gemeinde wäre es auch eine besondere Ehre; wer weiß, ob die andern Aussteller gleich würdiger Thiere eine solche Sorgfalt und Mühe verwendet haben; — der Stier des A. ist wohl schöner und von edlerer Race, aber ich halte unsere Einheimische für unsere Gegend passender; das Thier des Y. ist kräftiger, aber ich halte dafür, daß es nicht von ihm großgezogen, wenigstens nicht aufgezüchtet ist, trotz des beigebrachten Zeugnißes, weil er ein bekannter Viehhändler ist. — Er beschließt also, den ersten Preis der Z. zuzuerkennen, theilt alle diese Gedanken seinen Collegen im Preisrichteramte mit, um sie gleichfalls dafür zu stimmen; wirklich wird der erste Preis mit 5 Ducaten der Z. zuerkannt. — Frage: I. Hat Rudolf nicht ungerecht und parteiisch gehandelt? ist nicht er — oder seine ihm zustimmenden Collegen — ersatzpflichtig den Preiswerbern A. oder Y? II. Hat er nicht wenigstens sündhaft gehandelt, indem er den Preis der Z. zuschanzte? oder indem er seine Collegen dazu beredete.

I. Hat nicht A. ungerecht gehandelt? beziehungsweise ist nicht er — oder seine Collegen schuldig, dem A. oder Y. den entgangenen Preis zu ersetzen? — Welches ist die moralische und rechtliche Stellung eines Preisrichters, als welcher nämlich A. fungirt? Wir glauben selbe in folgender Weise bestimmen zu dürfen (wozu Gurys's Moralthologie, II. Theil nr. 1—9, Fingerzeig, aber nicht bestimmte Auskunft gibt). 1) Der Preisrichter ist Richter (judex), und als solcher ex justitia legali verpflichtet, nach Recht und Gewissen, ohne Ansehung der Person zu entscheiden.

2) Er ist nicht Criminalrichter, zur Untersuchung, resp. Bestrafung von Vergehen und Verbrechen (*ex justitia vindicativa*); auch nicht Civilrichter, der über streitige Rechts-sachen, über Mein und Dein, zu entscheiden hat, und im Falle eines verschuldeten ungerechten Urtheils restitutions- oder ersatz-pflichtig werden kann. 3) Object des Urtheils ist also nicht ein wirkliches Ding oder Recht (*jus in re*), sondern höchstens ein *jus ad rem*, ein persönliches Recht, der eventuelle Anspruch auf einen Preis, der bisher keinem der Aussteller gehörte; es wird keinem, der ohne Preis ausgeht, sein Eigenthum entzogen, sein inhabendes Recht verletzt; daher entsteht keine etwaige Restitutionspflicht für den Preisrichter. 4) Der Anspruch wird gefällt nicht nach dem Wortlaut eines Gesetzes, noch ob etwas wirklich geschehen sei, nicht über eine That- oder Schuldfrage, sondern über Eigenschaft und ihren durch Vergleichung zu ermittelnden relativen Werth; die Richter sind hier eigentlich Sachverständige, Fachmänner (*experti*). 5) Die Preisrichter sind keine gelehrten, officiellen Richter, sondern hervorragende Ehrenmänner, die nicht nach Paragraphen des Gesetzes zu urtheilen, sondern die die Gegenstände nach ihrer Sachkenntniß und persönlicher Ueberzeugung zu beurtheilen haben; dadurch ist ihre Stellung ähnlich den Geschworenen (*jurati*), welche nach ihrer innersten Ueberzeugung, ohne Angabe ihrer Gründe und Motive, einen Wahrspruch zu machen haben; entgegen den gelehrten Richtern, welche nach dem Buchstaben des Gesetzes, nach der Gerichtsordnung und dem Gewicht der beigebrachten Beweise zu entscheiden haben. 6) Sie gleichen ferner den Schiedsrichtern (*arbitri*), welche, freigewählt für Privatsachen nach Uebereinkunft der Partheien, verpflichtet sind, ohne Ansehen der Personen zu urtheilen, nachdem sie sich durch Untersuchung ihre Ueberzeugung gebildet haben. 7) Die Preisrichter, sonst unbeschränkt, sind nur gebunden an die ausdrücklichen Bedingungen in der Preisausschreibung

(concurſus), und inſofern unterſtehen ſie dem ſtrengen Rechte, (der *justitia commutativa*); wenn ſie ſich an dieſe nicht hielten, könnten ſie erſatzpflichtig werden, da jeder Ausſteller das Recht hat, daß ſein Object nach den vereinbarten und anerkannten Geſichtspuncten beurtheilt werde. 8) Da der Ausſpruch von der inneren Ueberzeugung abhängt, läßt ſich derſelbe nicht juridiſch, nicht mit Sicherheit beurtheilen, eine eventuelle Ungerechtigkeit nicht beweifen, daher auch nicht durch Strafe und Compensation ſühnen; es gibt dagegen keinen *Recurs* (Appellation). — Der Preisrichter ſcheint daher als nach dem Princip der *justitia distributiva* zu beurtheilen, als Superior (gewählt *ad aetum*) erkennt er dem Verdienſte Preis und Lohn zu. Da die Ausſchreibung ein *concurſus publicus* iſt, muß er dem dignior den Preis zuerkennen, ſonſt ſündigt er; da es ſich aber nicht um Verleihung eines *Officium* oder *Beneficium* handelt, ſondern höchſtens um eine *dignitas mere honorifica*. ſo wird er nicht erſatzpflichtig, wenn er auch den minus dignus bevorzugt, weil weder der Zurückgeſetzte noch das öffentliche Wohl einen reellen Schaden leidet. Er würde erſatzpflichtig nur, wenn der Geldpreis als wirkliche Belohnung oder Koſtenerſatz, nicht als bloße Auszeichnung, betrachtet werden müßte. (Conf. Gury, Th. mor. II. n. 535; Müller, Th. mor. II. §. 95.)

Wenden wir dieſe Grundsätze auf den Fall des R. an. — Bedenklich erſcheint in ſeinem Vorgange, a. daß er den Vorzug der Thiere des K. oder N. nicht gelten läßt. Aber: Es war ihm nicht vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen oder Rückſichten er die Objecte beurtheilen müſſe, daher ſtand ihm frei, nach eigener Anſicht, nur gewiſſenhaft zu urtheilen. Bedingniſſe der Preiswerbung waren nur: Die auszuſtellenden Stiere müſſen zwiſchen 1 und 2 Jahre alt ſein, von beliebiger Race, müſſen ſelbſt gezüchtet oder wenigſtens 3 Monate im Beſitz ſein, wobei Selbſtzucht den Vorzug hat. An dieſe Erforderniſſe hielt ſich R. Nur wenn er ſich über dieſe ausdrückl.

Bedingungen hinausgesetzt hätte, würde er ungerecht gehandelt haben; oder wenn dort gesagt worden wäre: das schönste oder kräftigste Stück müsse prämiirt werden. Wenn N. die Schönheit, edlere aber fremde Race für geringer hielt als die Tauglichkeit für die Localverhältnisse, so ist das seine Sache. Daß er das Thier des J., obwohl er es für stärker erkannte, nicht prämiiren wollte mit dem ersten Preise, konnte aus guten Gründen geschehen. Argwohn, Mißtrauen ohne hinreichenden Grund, ist sündhaft, und wenn darauf eine Handlung, Entscheidung basirt wird, kann es auch ungerecht und zum Ersatz verpflichtend sein. Mißtrauen gegen notorische Händler scheint hinreichend motivirt. Um das Zeugniß, (daß das Thier von J. wirklich aufgezogen sei,) zu bezweifeln, dazu gehört wohl ein triftiger Grund, da für dasselbe die Präsumtion der Wahrheit steht. War ihm der sonstige Character des Inhabers oder des Ausstellers des Zeugnisses bekannt und verdächtig auf Grund früherer Thatfachen; war das Zeugniß von einem Privaten, nicht vom Ortsvorstand ausgestellt; so konnte er mit Grund dasselbe bezweifeln und ignoriren. Wußte er durch Privattenntniß, daß das Zeugniß irgendwie erschlichen sei; so durfte er nicht bloß, sondern mußte sogar dasselbe unberücksichtigt lassen, da er nach eigener innerer Ueberzeugung, nicht nach äußeren Bestimmungsgründen, zu urtheilen berufen war; ja er sollte auch seine Kollegen darüber informiren. Ueberdies konnte ihm der Vorzug der Stärke irrelevant erscheinen, wenn derselbe nur relativ war, d. i. weil das Thier des J. um so viel älter als das der Z. war.

Bedenklich erscheint es b), daß N. eine gewisse partiische Hinnelgung, Voreingenommenheit, für Z. zeigte. — Doch: daß N. sich beim ersten Anblick günstig für Z. gestimmt fühlte, war noch nichts unmoralisches, sondern ein momentanes, natürliches sympathisches Gefühl. N. hat das audiatur et altera pars getreu beobachtet und sämtliche Ausstellungsobjecte genau prüfend besichtigt. Sein erstes un-

mittelbares inneres Urtheil war : Z. sei jedenfalls eines Preises würdig; das Schwanken (*dubitare*) bezog sich nur darauf, ob ihr der erste Preis zuerkannt werden dürfe; das Erwägen war ein Suchen nach stichhaltigen Gründen zu Gunsten der Z.; die scheinbaren Gründe für X oder Y wurden von ihm als unwesentlich oder zweifelhaft erkannt. — Wo im Wesentlichen eine Gleichheit besteht, eine Entscheidung und Bevorzugung aber doch nothwendig geschehen muß, können — *ceteris paribus* — unwesentliche und persönliche Gründefüg-lich den Ausschlag geben. Bei Preis ausschreibungen zur Ermunterung für Viehzüchter will man eigentlich nicht das unvernünftige Thier für seine zufälligen Vorzüge, sondern vielmehr den vernünftigen, thätigen, eifrigen Herrn und Züchter desselben beehren und auszeichnen, daher ist billig auf seine Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. R. wußte gewiß, daß Z. eine strebsame Züchterin ist, schon öfter ausgestellt hat, (ohne einen Preis zu erlangen), auch zur weiten Herreise größere Kosten und Zeitversäumniß hatte; von den andern Ausstellern wußte er es nicht oder nicht so gewiß; er konnte zur Bildung seiner persönlichen Ueberzeugung das ihm Gewisse dem minder gewissen vorziehen. Ihre Bedürftigkeit, seine und seiner Gemeinde Ehre, das dürfen freilich keine bestimmenden, Ausschlag gebenden Gründe (*causae motivae*) sein; unterstützende (*impulsivae*) können sie immerhin bleiben, so daß er auch mit Freuden thut, was er aus vernünftigen Gründen thut. Also auch dabei war keine ungerechte Parteilichkeit.

In summa: Rudolf hat nach eigener Ueberzeugung und gemäß der Vorschriften der Preis ausschreibung geurtheilt; er hat den Preis jedenfalls keinem Unwürdigen zuerkannt; kein Aussteller hatte ein sicheres Recht auf den ersten Preis: R. hat nicht ungerecht (*contra justitiam legalem, distributivam, communicativam*) gehandelt. — Ersatzpflichtig (in foro interno) wäre er nur, wenn er gegen

seine bestimmte Ueberzeugung, entgegen den bekannten Regeln (deren er sich durch Uebernahme des Amtes *ex quasi contractu* unterworfen hatte), einem offenbar Unwürdigen — oder im Falle, daß der Geldwerth des Preises die Haupt-*rücksicht* wäre, einem minder Würdigen — mit Umgehung des anerkannt Würdigsten, den ersten Preis zuerkannt hätte. Eine *juridische Ersatzpflicht*, wozu er durch das Gericht verhalten werden könnte, ist schon gar nicht anzunehmen, weil *de internis non judicat praetor*, und *in dubio favendum est reo*.

Ist Rudolf frei von Ungerechtigkeit, resp. Ersatzpflicht, so sind es auch seine Mitvotanten, wenn sie die Ansichten des R. zu ihrer eigenen Ueberzeugung gemacht haben. Eine (moralische) Ersatzpflicht könnte nur eintreten, wenn die vorbenannten Momente der Ungerechtigkeit alle und wirklich vorhanden sind, wenn der Votant sie klar als solche erkennt und ihnen dennoch zustimmt, und wenn er durch sein gegen-*theiliges* redliches Votum die Zuwendung an den Würdigsten hätte erreichen können (*Consentiens*). Und auch da wäre der *mutus, non obstans, non manifestans* als bloß negative *cooperans* nicht haftbar, weil er nicht die eigentliche Obrigkeit, weder des R. und Consorten, noch des Benachtheiligten ist.

H. Wenn auch R. (und Consorten) in *casu* nicht un-*recht* gehandelt, somit auch keine Ersatzpflicht sich zugezogen haben, wenn (oder weil) sie keiner Rechts- oder Vertrags-*p*flicht zuwiderhandelten; so könnte er doch unmoralisch, *sündhaft*, gehandelt haben. — Ob R.'s Handlungsweise eine *sündhafte*, vor Gott strafbare Handlung, ein *peccatum formale* war, ist einzig aus seiner subjectiven Gesinnung und *I*ntention zu beurtheilen. — Hat er bei Beschauung und Prüfung der ausgestellten Objecte die gehörige Aufmerksamkeit gehabt, die Hauptpunkte des Ausstellungsprogramms sich gegenwärtig gehalten, die Gründe für und gegen jedes Object reiflich erwogen, und dann nach Wissen und Gewissen

nach Ueberzeugung (*ex fide*) geurtheilt und die Preise zuerkannt; so hat er recht und gut gehandelt; wenn auch sein Urtheil einigen oder vielen Andern voreingenommen oder unhaltbar erschienen wäre, ja auch, wenn er später selbst anderer Meinung geworden und seinen Vorgang bereut hätte (*conscientia antecedens, erronea*). Ebenso, wenn er einige Zeit schwankend war zwischen den Gründen *pro et contra*, und schließlich sich durch seine Vermuthungen (*opiniones*), im Abgange von gewissen zuverlässigen Gründen durch wahrscheinliche, sich bestimmen ließ, und so sich eine Ansicht bildete, handelte er ohne Schuld und Sünde (*conscientia formata per principia reflexa*). Ja auch, wenn ihm die Gründe für und gegen *B.* ziemlich gleichgewichtig erschienen, und endlich seine Neigung und Beziehung zu ihr den Ausschlag gegeben hätte, wäre es noch nicht unmoralisch gewesen, vorausgesetzt, daß er (*secundum systema Aequiprobabilismi*) es für grundsätzlich erlaubt hielt, bei gleichwiegenden Gründen für oder gegen etwas, und wo eine Entscheidung nothwendig getroffen werden muß, sich nach Belieben (*pro libertate*) zu entscheiden. — Parteilich, daher unmoralisch, wäre die Entscheidung gewesen, wenn er wissentlich und absichtlich gegen sein moralisches Gefühl für das Pfarrerkind entschieden, — wenn er dieser sympathetischen Vorliebe sich so sehr hingeeben hätte, daß er die ruhige und klare Ueberlegung verlor (*passio*) — oder wenn diese Sympathie vorzüglich, nicht vernünftige Reflexion, ihn geleitet hätte, (nicht *impulsiva*, sondern *motiva causa* gewesen wäre).

Hat nun Rudolf durch stichhältige Gründe, nicht durch Gefühle, sich leiten lassen und bei sich der *B.* den ersten Preis zuerkannt, so durfte er seine Meinung, so wie er sie hatte, auch den Mitrichtern mittheilen, bezw. sie dafür zu gewinnen suchen, schon gemäß der allgemeinen Gedanken- und Redefreiheit. Der Botant kann zwar einfach, ohne Angabe der Gründe, sein Gutachten abgeben (*consilium seu*

suffragium nudum, simplex); aber oft ist es nützlicher, auch die ihn bestimmenden Gründe anzuführen (consilium vestitum), weil durch derlei motivirte Gutachten die Streitfrage klarer und allseitiger beleuchtet wird. In casu hat N. seine eigenen Reflexionen und Gefühle den Collegen aufrichtig mitgetheilt; er hat nur Beispielgebend, rathend, wünschend auf sie eingewirkt, was nicht unerlaubt ist; zudem waren sie an Sachkenntniß und amtlicher Stellung ihm gleich, nicht unter ihm; die Eigenschaften und Vorzüge lagen offen da für jeden; er hat keinen unerlaubten Einfluß auf sie geübt; es war nicht sündhaft, daß er seine Collegen zu gleicher Abstimmung beredet — nicht überredet — hatte. — Anders wäre es, wenn er, ohne sich selbst für diese Ansicht entscheiden zu können, sie dennoch den Andern empfohlen hatte; — da hätte er selbst früher ihre Ansicht einholen, um Rath fragen sollen (conscientia dubia) — oder wenn er durch falsche, trügliche Vorspiegelungen das Urtheil der Mitvotanten, oder durch spottende, drohende, einschüchternde Behandlung die Freiheit derselben behindert hatte.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VII. (Verläumdung eines Priesters.) Die Zeit ist bekanntlich dem Lügen ergeben. Man lügt mit einer Unverfrorenheit, die man nur anstaunen kann. Die Lüge ist der Welt tägliches Brod, sie wird uns in den Neuigkeitstheilen der modernen Blätter ebenso vorgelegt, als in den Blaustübchen des alltäglichen Lebens. Jeder Mensch möchte gerne interessant und pikant sein, darum redet er und redet viel. Wer jedoch viel redet, sagt ein Sprichwort, muß viel wissen oder viel lügen. Mit Vielwissen sind die vielredenden Leute am wenigsten geplagt, also — der Schluß ergibt sich von selbst. Zumeist, am häufigsten und liebsten erzählen sich die Menschen die Thaten und Fehler anderer Menschen. Es ist eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, daß man sich in